



Landeshauptstadt München, Direktorium
Marienplatz 8, 80331 München

Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschuss-
angelegenheiten
D-II-BA-Bud

Marienplatz 8
80331 München

Telefax:

Dienstgebäude:
Marienplatz 8

Sachbearbeitung:

stadtbezirksbudget@muenchen.de

I.

An den Vorsitzenden des BA 19
Dr. Ludwig Weidinger
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14
81373 München

Ihr Schreiben vom
10.01.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.9-20-0013

Datum

12.04.2023

Änderung der Stadtbezirksbudget-Richtlinien vom 01.10.2021

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 04965
des Bezirksausschusses 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
vom 10.01.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Antrag fordert der Bezirksausschuss 19 die Landeshauptstadt München (LHM) auf, die Stadtbezirksbudget-Richtlinien dahingehend zu ändern, dass der Einsatz von Eigenmitteln proportional verringert werden kann, wenn eine entsprechende Einsparung bei den Gesamtkosten vorliegt. Damit sei gewährleistet, dass a) die LHM keine höheren Kosten zu tragen hat und b) der Anteil der Eigenmittel an den abgerechneten Kosten dem veranschlagten Anteil entspricht.

Als Begründung führt der Bezirksausschuss an, die aktuelle Abrechnungspraxis liefere den Zuwendungsempfänger*innen keinen Anreiz zur Kosteneinsparung. Eine Verringerung der Gesamtkosten würde lediglich der LHM zugute kommen. Die beantragte Änderung würde für Zuwendungsempfänger*innen den Vorteil bieten, dass mit einer Reduzierung der Gesamtkosten auch die einzubringenden Eigenmittel reduziert würden. Zudem führt der Bezirksausschuss an, dass mit der beantragten Praxis eine Würdigung des ehrenamtlichen Engagements einhergehe, das hinter vielen bezuschussten Aktivitäten steckt.

In diesem Zusammenhang können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Zuwendungsrecht geht grundsätzlich davon aus, dass eine Zuwendung subsidiär ist, d.h. dass zunächst Eigenmittel einzusetzen sind, um eine Maßnahme zu finanzieren. So sehen es auch die Stadtbezirksbudget-Richtlinien vor (vgl. Ziffer 8). Danach sollen Antragsteller*innen

Eigenmittel in angemessenem Umfang einbringen. Als Richtwert werden 25 Prozent der Gesamtkosten genannt. Dadurch besteht bereits jetzt ein Anreiz, die Gesamtkosten gering zu halten, da in Folge auch der geforderte Eigenmittelanteil sinkt. Darüber hinaus ist es möglich, weniger als 25 Prozent oder überhaupt keine Eigenmittel einzubringen. In beiden Fällen wird eine formlose Begründung verlangt, die durch den Bezirksausschuss akzeptiert werden kann.

Bei der Abrechnung einer Maßnahme hängt der Umgang mit Eigenmitteln von der Finanzierungsart ab. Während der ursprünglich beantragte Eigenmittelanteil bei der Fehlbedarfsfinanzierung bindend ist, kann bei der Festbetragsfinanzierung von den beantragten Eigenmitteln abgewichen werden.

Bei der **Fehlbedarfsfinanzierung** müssen Eigenmittel vorrangig eingebracht werden (vgl. Ziffer 8 und 10.2.1 Stadtbezirksbudget-Richtlinien). Die LHM deckt nur den bestehenden Fehlbedarf. Verringern sich die Gesamtkosten nach der Bewilligung, so verringert sich gleichermaßen die Zuwendungshöhe. Die einzubringenden Eigenmittel dürfen nicht verringert werden, da sich sonst der Fehlbedarf zu Lasten der LHM erhöhen würde, was wegen der eingangs erwähnten Subsidiarität der Zuwendungsmittel nicht zulässig ist. Im Falle einer Fehlbedarfsfinanzierung ist daher eine möglichst exakte Kalkulation der vorhandenen Eigenmittel bei Beantragung von Bedeutung.

Bei der **Festbetragsfinanzierung** führt eine Verringerung der Gesamtkosten nach Bewilligung dazu, dass sich der Eigenmittelanteil verringern kann, bis zur Grenze der zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Ziffer 10.2.2 Stadtbezirksbudget-Richtlinien). Um hier missbräuchliche Gestaltungen möglichst zu vermeiden, ist die Festbetragsfinanzierung nur bei Projekten ohne Einnahmen zulässig und nur in geringerem Umfang als bei der Fehlbedarfsfinanzierung.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein Anreiz zur sparsamen Mittelverwendung insbesondere bei der Antragstellung bereits jetzt vorhanden ist. Im Nachgang zur Maßnahme besteht je nach Finanzierungsart jedoch tatsächlich wenig bis kein Spielraum, was den Einsatz der ursprünglich angegebenen Eigenmitteln betrifft. Dies ist letztlich im o.g. Subsidiaritätsgrundsatz begründet.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 04965 des Bezirksausschusses 19 vom 10.01.2023 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

